

Dringlichkeitsantrag 2

der Abgeordneten **Hubert Aiwanger, Florian Streibl, Bernhard Pohl, Prof. (Univ. Lima) Dr. Peter Bauer, Dr. Hans Jürgen Fahn, Günther Felbinger, Thorsten Glauber, Eva Gottstein, Joachim Hanisch, Johann Häusler, Dr. Leopold Herz, Nikolaus Kraus, Peter Meyer, Alexander Muthmann, Prof. Dr. Michael Piazzolo, Gabi Schmidt, Dr. Karl Vetter, Jutta Widmann, Benno Zierer** und **Fraktion (FREIE WÄHLER)**

Drohnenverordnung

Die Staatsregierung wird aufgefordert, sich auf Bundesebene dafür einzusetzen, dass in die Verordnung BMVI zur Regelung des Betriebs von unbemannten Fluggeräten folgende Punkte aufgenommen werden:

1. Umfassende Schulung (Theorie und Praxis) an einem Schulungsstandort mit qualifiziertem Schulungspersonal und einer echten Abschlussprüfung, die Grundlage für die Erteilung einer Lizenz als Drohnenführer ist.
2. Reduzierung der Geltungsdauer der Lizenz von derzeit zehn Jahren, verbunden mit der Verpflichtung, alle drei Jahre eine Nachschulung zur Aktualisierung der Kenntnisse zu durchlaufen.
3. Elektronische Kennzeichnungspflicht/Registrierung, um das Flugobjekt eindeutig dem Flugzeugführer zuordnen zu können.
4. Festlegung einer national einheitlichen Regelung.
5. Sanktionsmechanismen bei wiederholten Verstößen gegen die Regeln des Luftverkehrs.

Begründung:

Die Zahl der Nutzer von unbemannten Luftfahrzeugen nimmt ständig zu. Derzeit liegt sie bei etwa 400.000.

Ebenso ist eine steigende Gefährdung des Luftraumes zu beobachten. So kam es am 01. Oktober 2016 gegen 18. 15 Uhr zu einer beinahe Kollision zwischen einer Drohne und einem Passagierflugzeug. Der Abstand zwischen beiden Fluggeräten betrug gerade einmal 50 Meter.

Es handelte sich hierbei um einen gefährlichen Eingriff in den Luftverkehr. Der Verursacher konnte bis heute nicht ausfindig gemacht werden.

Daher ist eine Registrierung der Halter und Führer von derartigen Luftfahrzeugen zum Zwecke der Identifizierung unausweichlich.

Darüber hinaus muss auch eine fundierte und standardisierte Ausbildung mit einer entsprechenden Eignungsprüfung erfolgen, da die möglichen Gefahren im Luftverkehr deutlich über das Gefährdungspotential des Straßenverkehrs hinausgehen.